

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2711 –**

Erkenntnisse der Bundesregierung über Aktivisten der „Neuen Rechten“ in der Ukraine seit Kriegsbeginn

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Beginn des Kriegs in der Ukraine am 24. Februar 2022 hielten sich wiederholt Aktivisten der rechtsextremen Neuen Rechten in der Ukraine auf. Der von dem Aktivisten Philip Stein geleitete „Jungeuropa Verlag“ dokumentiert die Ereignisse in der Ukraine mit einem eigenen Team von „Journalisten“ in einem sogenannten Ukraine-Tagebuch und über den eigenen Telegram-Kanal. Bis zum 7. Juni 2022 wurden 13 Folgen des Tagebuchs veröffentlicht. Nach eigenen Angaben befinden sich die Aktivisten dabei unter anderem unmittelbar an der Frontlinie in der Nähe der Kampfhandlungen. Auf Twitter veröffentlichte Bilder lassen zudem darauf schließen, dass sich zuletzt auch der identitäre Aktivist Mario M. in der Ukraine aufhielt. Mario M. war eine der führenden Figuren des identitären Projekts „Kontrakultur Halle“ („Kontrakultur“ Halle: Eine rechtsextreme Marketing-Agentur – Belltower.News), ist Autor des Buches „Kontrakultur“, welches im neurechten, von Götz Kubitschek geleiteten, Antaios-Verlag herausgegeben wurde und arbeitet inzwischen für das rechtsextreme „Compact“-Magazin.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit Verbindungen zwischen deutschen neurechten Gruppierungen bzw. Akteuren und rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen in der Ukraine bestanden (bitte nach Partei, Gruppierung, Organisation aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über Verbindungen einer Person aus dem Umfeld der COMPACT-Magazin GmbH, des Vereins „Ein Prozent“ sowie dem Institut für Staatspolitik (IfS) zu einzelnen ukrainischen Aktivisten/Aktivistinnen aus dem Umfeld der Asow-Bewegung vor.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine weitergehende Beauskunftung aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen

Bundestages zu erfüllen, tritt nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend.

Eine weitergehende Antwort wäre generell geeignet, um die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten bzw. Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf der Sicherheitsbehörden gezogen werden. Dies würde die Arbeit der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste in erheblichem Maße gefährden.

Der hier zu beauskunftende Personenpool ist so überschaubar, dass eine Veröffentlichung der geforderten Informationen geeignet wäre, um individuelle Rückschlüsse auf Arbeitsweise und Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu ermöglichen und damit die Wirksamkeit des sicherheitsbehördlichen Instrumentariums zu gefährden. Ferner wären Rückschlüsse auf interne Arbeitsläufe sowie die strategische Ausrichtung der Arbeit der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste möglich. Dies würde ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Denn die gewünschten Angaben könnten über das Risiko des Bekanntwerdens hinaus zu einer Änderung des Verhaltens der Betroffenen führen und damit eine weitere Aufklärung bzw. das Monitoring des betroffenen Personenkreises erheblich beeinträchtigen bzw. sogar unmöglich machen. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Formen der Zusammenarbeit zwischen deutschen neurechten Gruppierungen bzw. Akteuren und rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen in der Ukraine bestanden?
- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit Formen der Zusammenarbeit zwischen deutschen neurechten Verlagen und Publikationen und rechtsextremistischen ukrainischen Verlagen und Publikationen bzw. Autoren bestanden?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen Erkenntnisse vor, die sich auf persönliche Kennverhältnisse über Teilnahmen an Veranstaltungen bis hin zu einzelner Zusammenarbeit beziehen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die dort erläuterten Gründe verwiesen.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Vertreter ukrainischer rechtsextremer Parteien, Gruppierungen oder Organisationen an Veranstaltungen aus dem neurechten Spektrum in Deutschland teilgenommen haben (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation sowie Veranstaltungsort und Datum aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, wonach eine ukrainische und der Asow-Bewegung nahestehende Person an einer von dem Leiter von „Ein Prozent“ organisierten Veranstaltung Anfang August 2018 in Dresden sowie auf einer Veranstaltung der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) in Halle a. d. Saale im Juni 2018 teilnahm.

Darüberhinausgehende Informationen können nicht mitgeteilt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die dort erläuterten Gründe verwiesen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Personen aus dem Spektrum der deutschen Neuen Rechten seit dem 24. Februar 2022 in die Ukraine ausgereist sind bzw. sich in der Ukraine aufgehalten haben?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welchen Aktivitäten Personen aus dem Spektrum seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine nachgegangen sind?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Journalisten bzw. Mitarbeiter der Compact-Magazin GmbH seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
 - c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten von Journalisten bzw. Mitarbeitern der Compact-Magazin GmbH seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Die Fragen 2 bis 2c werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es liegen Erkenntnisse vor, wonach für die COMPACT-Magazin GmbH bzw. das COMPACT-Magazin tätige Personen seit dem 24. Februar 2022 zeitweise in die Ukraine ausgereist waren.

Darüberhinausgehende Informationen können nicht mitgeteilt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die dort erläuterten Gründe verwiesen.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder der Identitären Bewegung Deutschland (IBD) seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten von Mitgliedern der IBD seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Die Fragen 2d und 2e werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitarbeiter oder Personen aus dem Umfeld des „Jungeuropa Verlags“ seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten von Mitarbeitern oder Personen aus dem Umfeld des „Jungeuropa Verlags“ in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Die Fragen 2f und 2g werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese gemäß § 3 Absatz 1 des

Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) aus. Die genannten Gruppierungen sind nicht Gegenstand der Verfassungsschutzberichte. Durch eine – wie in den Fragestellungen erbetene – Beauskunftung könnten Rückschlüsse zu einer etwaigen Beobachtung dieser Gruppierungen gezogen werden. Eine Beauskunftung über die in den Verfassungsschutzberichten genannten Gruppierungen hinaus könnte weitergehende Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand, die generelle Arbeitsweise sowie die strategische Ausrichtung der Arbeit der Nachrichtendienste ermöglichen und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Denn die gewünschten Angaben könnten über das Risiko des Bekanntwerdens hinaus zu einer Änderung des Verhaltens der Betroffenen führen und damit eine weitere Aufklärung bzw. das Monitoring des betroffenen Personenkreises erheblich beeinträchtigen bzw. sogar unmöglich machen. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder des Vereins „Ein Prozent“ seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
- i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten von Mitgliedern des Vereins „Ein Prozent“ seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Die Fragen 2h und 2i werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen Erkenntnisse vor, wonach sich jedenfalls ein Mitglied des Vereins „Ein Prozent“ seit dem 24. Februar 2022 zeitweilig in der Ukraine aufgehalten hat.

- j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder des Instituts für Staatspolitik (IfS) oder Personen aus dem Umfeld des IfS seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
- k) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten von Mitgliedern des IfS oder Personen aus dem Umfeld des IfS seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Die Fragen 2j und 2k werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.

- l) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder der Jungen Alternative seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?
- m) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten von Mitgliedern der Jungen Alternative seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Die Fragen 2l und 2m werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen Erkenntnisse über den Aufenthalt von einem Mitglied der „Jungen Alternative“ in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 vor.

Weitergehende Erkenntnisse können nicht mitgeteilt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die dort erläuterten Gründe verwiesen.

- n) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitarbeiter bzw. Personen, die PI-NEWS zugerechnet werden seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

- o) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Aufenthalt sonstiger Mitglieder der Neuen Rechten in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die dort erläuterten Gründe verwiesen.

- 3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus dem Spektrum der Neuen Rechten seit dem 24. Februar 2022 an der Ausreise in die Ukraine gehindert wurden (bitte nach dem Grund der Ausreiseverweigerung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

